

7• Verursachung einer Katastrophengefahr § 190

Von dieser Norm beschriebene Verbrechen treten in der Praxis äußerst selten auf. Dennoch ist diese Strafbestimmung erforderlich, da derartige Verbrechen von außerordentlicher Gefährlichkeit sind und es sich durchaus nicht immer um terroristische Akte im Sinne der Staatsverbrechen handeln muß.

Diese Norm schließt solche Anlagen oder Einrichtungen, deren Zerstören, Beschädigen oder sonstiges Unbrauchbarmachen in der Regel Naturgewalten von erheblicher Auswirkung entfesselt, z. B. Überschwemmungen.

Das Gesetz differenziert in einen minderschweren (Abs. 1) und einen schweren Fall (Abs. 2). Die Tat kann nur vorsätzlich begangen werden. Der Versuch ist strafbar (Abs. 3).

Wird fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht, kann mit Freiheitsstrafe bis zu 8 Jahren bestraft werden (Abs. 1).

Wird die Gemeingefahr vorsätzlich herbeigeführt, tritt Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren ein. In diesem Falle sind bereits Vorbereitung und Versuch strafbar (Abs. 3). Treten außerordentlich schwerwiegende Folgen fahrlässig ein, d. h. schlägt die Gefahr in außerordentlich schwere, d. h. katastrophale Auswirkungen um (vgl. auch § 198 Abs. 3), dann wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren bestraft. Auch in solchem Fall sind bereits die Vorbereitungen und der Versuch strafbar (Abs. 3).

Bei fahrlässiger Begehungsweise, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung beruflicher Pflichten oder durch unbefugten Umgang kann gegebenenfalls fahrlässige Wirtschaftsschädigung gemäß § 167 StGB vorliegen. Zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen kann auf die Tatbestände der fahrlässigen Tötung bzw. Körperverletzung (§§ 114, 118 StGB) »urückgegriffen werden.